

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Mobilfunkdienstleistungen (Vorauszahlung)

callmobile.de
clever telefonieren!

callmobile GmbH • Hollerstraße 126 • 24782 Büdelsdorf
Amtsgericht Hamburg • HRB 119202 (nachfolgend „callmobile“ genannt)

1. Allgemeines

callmobile stellt aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweils bei Vertragsschluss oder nach wirksamer nachträglicher Änderung gültigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten Mobilfunkleistungen unter Verwendung von Guthabekarten (im Folgenden „SIM-Karte“ genannt) zur Verfügung. Nähere Informationen: www.callmobile.de.

2. Vertragsschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt, wenn das Angebot des Kunden der callmobile zugeht und dieses von callmobile angenommen wird.

2.2 Der Kunde kann sein Angebot entweder über die dafür vorgesehene Eingabemaske unter www.callmobile.de, telefonisch oder per EMail abgeben.

2.3 Die Annahme des Angebots durch callmobile erfolgt durch callmobile durch schriftliche Bestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch callmobile.

2.4 callmobile behält sich vor, die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller

2.4.1 mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen oder aus einem Kundenverhältnis mit einem mit callmobile i.S.v. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rückstand ist oder

2.4.2 unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind.

2.5 Um die SIM-Karte frei zu schalten, muss der Kunde den Aktivierungscode in die dafür vorgesehene Eingabemaske unter www.callmobile.de eingeben oder telefonisch oder per EMail mitteilen.

3. Vertragsdauer

3.1 Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit in Textform (SMS ausgeschlossen) mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

3.2 Verträge über Optionen haben eine Mindestvertragslaufzeit von 1 Monat und verlängern sich um jeweils 1 weiteren Monat, wenn das Vertragsverhältnis über die Option nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird verlängern sich um jeweils 1 weiteren Monat, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

3.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für callmobile insbesondere dann vor, wenn der Kunde

3.3.1 die Dienstleistungen missbräuchlich gemäß Ziffer 6.3 in Anspruch nimmt oder wenn ein dahingehender Tatverdacht besteht;

3.3.2 bei der Registrierung wider besseren Wissens falsche Angaben macht.

3.4 Mit der Kündigung wird die SIM-Karte dauerhaft deaktiviert.

4. Leistungsumfang

4.1 callmobile stellt dem Kunden Mobilfunkdienste im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

4.2 callmobile überlässt dem Kunden zur Nutzung dieser Leistungen eine SIM-Karte, die mit einer Identifikationsnummer (PIN) und einer Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der callmobile.

4.3 Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vornehmen. callmobile behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Mobilfunkdienste bei Kapazitätsengpässen in den Betreibernetzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, insbesondere Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt ergeben.

4.5 Der Kunde ist berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienste ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit der inländische Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat und der Kunde dafür frei geschaltet wurde (Roaming). callmobile behält sich vor, einen Kunden erst nach einer separaten Bonitätsprüfung zur Nutzung der Mobilfunkdienste im Ausland frei zu schalten. Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der aktuellen International Roaming-Preisliste; nähere Informationen: www.callmobile.de.

callmobile behält sich Auslandsfreischaltungen für kritische Länder sowie die Benennung entsprechender Länder vor.

4.6 Werden Zusatzleistungen durch andere Anbieter erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Anbieter. Die Leistung von callmobile beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem anderen Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem anderen Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet callmobile nicht.

4.7 Nutzt der Kunde die Mailbox nicht, d. h. fragt er Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich callmobile vor, diese abzustellen. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

4.8 Der Kunde kann bei callmobile kostenlos die Aufnahme in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis verlangen.

5. Guthabenkonto

5.1 callmobile ermöglicht die Herstellung von Mobilfunkverbindungen, wenn auf der SIM-Karte ein positives Guthaben besteht (Vorleistungspflicht).

5.2 Der Kunde kann das Guthaben durch Vorauszahlung bestimmter Beträge über die von callmobile zur Verfügung gestellten Verfahren aufladen. Wenn der Kunde für die Aufladung die Variante SEPA-Mandat wählt, räumt er callmobile eine auf die angegebene Kontoverbindung laufende Einzugsermächtigung ein und beauftragt sein Kreditinstitut diese Lastschrift einzulösen. Der Kunde kann

eine solche Lastschrift bis acht Wochen nach dem Belastungsdatum widerrufen. Betrag und Belastungstermin werden dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 2 Werktagen vor Abbuchung mitgeteilt. Sollten Kunde und Kontoinhaber nicht identisch sein, ist der Kunde verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

5.3 callmobile wird für erbrachte Mobilfunkleistungen das hierfür in der jeweils gültigen Preisliste vorgesehene Entgelt vom Guthaben abbuchen.

5.4 Soweit der Kunde Leistungen anderer Anbieter in Anspruch nimmt, kann die diesbezügliche Abrechnung getrennt erfolgen.

5.5 callmobile stellt klar, dass der Kunde ein ihm von callmobile ohne Gegenleistung eingeräumtes Guthaben (insbesondere ein Startguthaben) nur für die Inanspruchnahme von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen verbrauchen kann. Ein so gewährtes Guthaben wird nicht ausgezahlt.

6. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die bei Vertragsabschluss erforderlichen personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und diesbezügliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Begründen Tatsachen die Annahme, dass der Kunde gegen diese Verpflichtung verstößt, behält sich callmobile vor, die SIM-Karte unverzüglich zu deaktivieren und die Entgegennahme von Vorauszahlungen zu verweigern.

6.2 callmobile kann die Vertragsübernahme durch einen Dritten ablehnen, wenn sie für callmobile auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden unzumutbar ist. Voraussetzung für die Vertragsübernahme ist, dass der neue Kunde callmobile vor der Übertragung seine persönlichen Daten mitteilt. Die Vertragsübernahme wird zum gewünschten Termin, frühestens jedoch mit Zugang der schriftlichen Vertragsübernahmeerklärung bei callmobile wirksam. Für vor der Übertragung begründete Forderungen haften bisheriger und neuer Kunde gesamtschuldnerisch.

6.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Inanspruchnahme der Leistungen verwendete Endgerät und die SIM-Karte ordnungsgemäß und nicht missbräuchlich benutzt werden. Insbesondere darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 StGB) und nicht gegen sonstige Rechte Dritter oder sonstige geltende Rechtsvorschriften verstoßen werden. Zudem ist es untersagt, sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen zu nutzen sowie einen systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, EMail) an Kunden von callmobile unter Nutzung der SIM-Karte vorzunehmen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, damit einverstanden ist.

6.5 Unzulässig sind Verbindungen, die hauptsächlich dazu dienen, über die Verbindung an sich einen finanziellen Vorteil zu erlangen oder einem Dritten zu verschaffen.

6.6 Eine Weitergabe der SIM-Karte darf nicht gewerblich erfolgen.

6.7 Die PIN darf nicht zusammen mit der SIM-Karte aufbewahrt und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Mobilfunkdienstleistungen (Vorauszahlung)

callmobile.de
clever telefonieren!

callmobile GmbH • Hollerstraße 126 • 24782 Büdelsdorf
Amtsgericht Hamburg • HRB 119202 (nachfolgend „callmobile“ genannt)

6.8 Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte SIM-Karte Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.

7. SIM-Karte (Verlust und Sperre)

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, callmobile den Verlust oder ein Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich telefonisch anzuzeigen und diese telefonische Mitteilung in Textform (SMS ausgeschlossen) zu bestätigen. callmobile wird den vom Kunden benannten Anschluss sperren.

7.2 Im Falle des Verlustes infolge einer Straftat (insbes. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Nötigung) ist der Kunde zudem verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

7.3 Der Kunde haftet bis zur Verlustmeldung bei der callmobile für die bis dahin angefallenen Gebühren, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

7.4 Für die Entsperrung eines Anschlusses – soweit die Sperre aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgt ist – hat der Kunde die Kosten, die sich aus der jeweils gültigen Tarif- und Preisliste ergeben, zu tragen.

7.5 Die Geltung des Vertrages bleibt durch eine solche Sperrung unberührt.

8. Rufnummernportabilität (MNP)

8.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer zu anderen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze muss der für die betroffene Mobilfunknummer registrierte Kunde spätestens 90 Tage nach Vertragsbeendigung den bei dem aufnehmenden Telekommunikationsdiensteanbieter wirksam gestellten Portierungsauftrag beim abgebenden Anbieter eingereicht haben. Der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und dem abgebenden Anbieter bleibt von der Portierung unberührt.

8.2 Bei einer Rufnummernportierung zu einem anderen Telekommunikationsanbieter erhebt callmobile eine Bearbeitungsgebühr, welche sich aus der gültigen Tarif- und Preisliste ergibt.

9. Haftung

9.1 callmobile haftet für Vermögensschäden, die von callmobile auf Grund einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verursacht werden, nach den Regelungen des § 44a Telekommunikationsgesetz (TKG).

9.2 Im Übrigen haftet callmobile bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der callmobile oder etwaige Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet callmobile nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet callmobile jedoch nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet callmobile dem Kunden gegenüber unbegrenzt. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10. Schlichtung

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) ein Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG einzuleiten, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob callmobile eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Weitere Informationen siehe: www.bundesnetzagentur.de.

11. Datenschutz

11.1 Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten), sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikations- oder Telemediendiensten (Verkehrs- oder Nutzungsdaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt callmobile nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es erlaubt.

11.2 Sollten Verkehrsdaten gespeichert werden, werden diese bis zu 6 Monate nach Abrechnung gespeichert, es sei denn es werden Einwendungen gegen die Abrechnung erhoben. In einem solchen Fall dürfen diese gespeichert werden bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert, keine Beanstandungen erhoben wurden oder gespeicherte Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft callmobile weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht gemäß § 45i Abs. 1 TKG.

11.3 Bei Erteilung eines Einzelverbindungsanweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des Mobilfunkanschlusses zu informieren, dass ihm die Verbindungsdaten bekannt gegeben werden.

11.4 Sofern der Kunde eingewilligt hat, nutzt callmobile die Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu Zwecken der Marktforschung, der Gestaltung von Produkten, die über klassischen Mobilfunk hinausgehen, z. B. mobiles Internet, für die Kundenberatung und für die Bewerbung von Produkten. Bestandsdaten sind Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Von diesen nutzt callmobile insbesondere die Nummern der beteiligten Anschlüsse (ohne Information über die Person des Anschlussinhabers) und Informationen über die genutzten TK-Dienste und übermittelten Datenmengen, um z. B. den besten Tarif und das beste Produktportfolio für den Kunden zu ermitteln. Nach der Ermittlung werden diese Verkehrsdaten unverzüglich gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

11.5 Der Kunde kann seine Einwilligung zur Verwendung der Daten im Rahmen dieses Abschnitts jederzeit widerrufen. Nähere Informationen: www.callmobile.de.

11.6 Kundenverzeichnis/Inverssuche: Veranlasst callmobile auf Wunsch des Kunden den Eintrag seiner Daten in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis sowie die Weiterleitung der Daten an Auskunftsdienste, ist die Auskunft über

seinen Namen und über seine Anschrift (Inverssuche) anhand der Rufnummer zulässig, sofern der Kunde der Inverssuche nicht ausdrücklich widerspricht. Die Löschung oder Änderung von Einträgen ist jederzeit möglich.

11.7 Zum Schutze von Kundendaten hat callmobile umfassende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um effektiv auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Umfangreiche Sicherheitssysteme schützen die Kundendaten vor unbefugtem Zugang und Zugriff, unbefugter Kenntnisnahme, Weitergabe und Veränderung. Ferner werden Maßnahmen ergriffen, um die zufällige Zerstörung, den Verlust oder den Missbrauch von Daten zu verhindern. callmobile überwacht ihre technischen Systeme laufend und IT-Security-Mitarbeiter überprüfen täglich die Wirksamkeit dieser Sicherheitssysteme.

12. Preisanpassungen

12.1 callmobile ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Gesamtkosten, die für die Preisbildung maßgeblich waren, anzupassen.

12.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn die die Gesamtkosten bildenden Kostenelemente sich erhöhen oder reduzieren. Die die Gesamtkosten bildenden Elemente sind insbesondere Kosten für a) Netznutzung und Zusammenschaltungen (Netzbetreiberkosten), b) Bereitstellung (z.B. SIM-Karten), c) Personal- und IT-Kosten, d) Kundenbetreuung und Forderungsmanagement (z.B. Service Hotline, Abrechnungssysteme), e) Gemeinkosten (Energiekosten, Miete, Verwaltung, Marketing). Die Kostenelemente sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgeführt.

12.3 Eine Preisänderung kommt nur in Betracht, sofern diese auf unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich ist oder dadurch erforderlich wird, dass Dritte, von denen callmobile notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Eine Preisänderung ist auf den Umfang der Kostenänderung begrenzt und erfolgt nur dann, wenn die betreffende Kostenänderung nicht zugleich anderweitig durch etwaige rückläufige bzw. gestiegene Kosten in einem anderen Bereich zu einem Ausgleich dieser geänderten Kosten führt. callmobile wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. § 315 BGB bleibt unberührt.

12.4 Preiserhöhungen gem. Ziffer 12.1. - 12.3 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Vertragsentgeltes, gilt Folgendes: Der Kunde ist nach Wahl von callmobile, die sie in der Mitteilung ausdrücklich ausüben muss, berechtigt, (12.4.1) entweder den Laufzeitvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum mitgeteilten Datum des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündi-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Mobilfunkdienstleistungen (Vorauszahlung)

callmobile GmbH • Hollerstraße 126 • 24782 Büdelsdorf
Amtsgericht Hamburg • HRB 119202 (nachfolgend „callmobile“ genannt)

gen, oder (12.4.2) der Preiserhöhung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu widersprechen.

12.4.1 Übt der Kunde ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt der Preiserhöhung mit dem neuen Vertragsentgelt fortgesetzt. callmobile verpflichtet sich, den Kunden in der Mitteilung über die Preisänderung auf die Folgen einer unterlassenen Kündigung hinzuweisen. Kündigt der Kunde fristgerecht, endet der Vertrag mit Eintritt des in der Mitteilung genannten Zeitpunkts der Preiserhöhung.

12.4.2 Übt der Kunde sein ihm eingeräumtes Widerspruchsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Vertragsentgelt fortgesetzt. callmobile verpflichtet sich, den Kunden in der Mitteilung über die Preisänderung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Kunde fristgerecht, wird der Vertrag zu seinen ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

12.5 Im Fall der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist callmobile unabhängig von den oben genannten Einschränkungen für den Fall der Erhöhung berechtigt und für den Fall der Senkung verpflichtet, den Preis entsprechend anzupassen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 callmobile behält sich das Recht vor, diese AGB und/oder die Leistungsbeschreibungen zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich ist oder dadurch erforderlich geworden ist, dass Dritte, von denen callmobile notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

13.2 Eine Änderung gemäß Ziffer 13.1 ist nur dann zulässig, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (also insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelung zur Kündigung) nicht berührt werden und die Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar ist.

13.3 Nach Ziffer 13.1 beabsichtigte Änderungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer 6-wöchigen Frist ab Zugang der Mitteilung, wird diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. callmobile verpflichtet sich, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

13.4 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch callmobile auf einen Dritten übertragen.

13.5 callmobile kann diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit callmobile i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder auf die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, übertragen.

13.6 Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist Rendsburg.

13.7 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand Rendsburg.

13.8 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Der Kunde kann im Fall eines Streits über die in § 47a TKG genannten Fälle einen Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, www.bundesnetzagentur.de) zur Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens stellen. Grundsätzlich ist die callmobile bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit der callmobile der streitige Sachverhalt zur Klärung im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens geeignet erscheint.

13.9 Zur außergerichtlichen Streitbeilegung steht Verbrauchern zudem die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission (im Folgenden „OS“) über die OS-Plattform zur Verfügung. Diese ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

13.10 Für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen der callmobile GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, gegenüber Verbrauchern jedoch nur insoweit, als dem Verbraucher nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Stand: 30.11.2017